

**Kooperationsvereinbarung**  
**zwischen**  
**der Europäischen Arbeitsbehörde und SOLVIT**  
**für die Verweisung von Fällen zur Mediation**

Die Europäische Arbeitsbehörde, vertreten zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung durch ihren Exekutivdirektor, Marius-Cosmin Boianjiu,

und

SOLVIT, vertreten zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung durch die Direktorin der Direktion E der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission, Mary Veronica Tovsak Pleterski,

nachstehend gemeinsam als die „Vertragsparteien“ oder einzeln als „ELA“ bzw. „SOLVIT“ bezeichnet, sind wie folgt übereingekommen:

**Teil I – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit**

**Artikel 1 – Rechtsrahmen**

1. Die ELA wurde mit der Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019<sup>1</sup> (die „Gründungsverordnung“) errichtet.
2. Der in Artikel 2 der Gründungsverordnung festgelegte Zweck der ELA ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Union zu unterstützen. Hierzu vermittelt die ELA bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung des einschlägigen Unionsrechts und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei.
3. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Gründungsverordnung dient der Zweck einer Mediation dazu, die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten über die Anwendung von Unionsrecht in Einzelfällen in Bereichen, die unter diese Verordnung fallen, miteinander in Einklang zu bringen und eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (*ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21*).

4. Gemäß der Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT<sup>2</sup> (die „Empfehlung der Kommission“) wurde SOLVIT als ein Netz von Zentren der Mitgliedstaaten und der EWR-Staaten innerhalb ihrer eigenen nationalen Verwaltungen eingeführt, das zu einer schnellen und informellen Lösung von Problemen beitragen soll, mit denen Einzelpersonen und Unternehmen bei der Ausübung ihrer Rechte im Binnenmarkt aufgrund von Entscheidungen der Behörden konfrontiert sind. Das Netz der nationalen SOLVIT-Stellen („nationale SOLVIT-Stellen“) wird vom Koordinierungsteam der Europäischen Kommission („EK SOLVIT“) unterstützt und gefördert, das unter anderem eine SOLVIT-Anwendung betreibt und pflegt, die im Rahmen des Binnenmarktinformationssystems entwickelt wurde, um die Bearbeitung von SOLVIT-Fällen zu unterstützen.
5. Das erklärte Ziel von SOLVIT gemäß Teil I der Empfehlung der Kommission ist es, rasche, wirksame und informelle Lösungen für Probleme zu finden, mit denen Einzelpersonen und Unternehmen konfrontiert sind, wenn Behörden ihnen ihre Rechte als EU-Bürger im Binnenmarkt verweigern. SOLVIT trägt durch die Förderung einer verstärkten Einhaltung des Unionsrechts zu einer besseren Funktionsweise des Binnenmarktes bei.
6. In Erwägungsgrund 16 der Gründungsverordnung wird betont, dass die ELA an anderen einschlägigen Initiativen und Netzen der Union mitwirken und unter anderem insbesondere mit SOLVIT zusammenarbeiten sollte. Erwägungsgrund 23 der Gründungsverordnung enthält einen Rahmen für die Beziehung zwischen der ELA und SOLVIT in Bezug auf die Mediation. Demnach sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, strittige Einzelfälle zur Mediation an die ELA zu verweisen, wenn es nicht gelingt, sie durch direkte Kontakte und durch den Dialog zu lösen. Zugleich sollte das SOLVIT-Netz die Möglichkeit haben, die Prüfung von Fällen an die ELA zu verweisen, bei denen das Problem aufgrund von Differenzen zwischen nationalen Verwaltungsbehörden nicht gelöst werden kann.
7. Mit dieser Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die ELA und SOLVIT die Anforderungen der Gründungsverordnung erfüllen und gleichzeitig ihre jeweiligen Ziele durch Zusammenarbeit und bessere Koordinierung bei der Verweisung von Fällen und beim Informationsaustausch erreichen. Dazu gehört, die Verweisung ungelöster SOLVIT-Fälle gemäß Artikel 3 von SOLVIT an die ELA wirksam zu koordinieren, zu überwachen, ob solche Fälle zum Mediationsverfahren zugelassen werden können, sowie den erforderlichen Informationsaustausch und erforderliche Folgemaßnahmen sicherzustellen.

## **Artikel 2 – Kooperations- und Kommunikationskanäle**

1. SOLVIT und die ELA sollten den Grundsätzen der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit Rechnung tragen, die darauf abzielen, die Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen, den Zweck von Artikel 13 der Gründungsverordnung zur Mediation zwischen Mitgliedstaaten zu erfüllen und das Ziel der Empfehlung der Kommission zu erreichen.
2. Eine enge und wirksame Zusammenarbeit sowie ein Überblick über Fälle, die von der ELA an SOLVIT und von SOLVIT an die ELA verwiesen wurden, sollten durch benannte Kontaktstellen sichergestellt werden. Die zuständigen nationalen Verbindungsbeamten sollten unbedingt auf dem

---

<sup>2</sup> Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (*ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10*).

Laufenden gehalten werden. Für SOLVIT wird als Kontaktstelle EK SOLVIT benannt, das Team der Europäischen Kommission, das die Arbeitsweise von SOLVIT unterstützt und fördert. Für die ELA wird das Mediationssekretariat als Kontaktstelle benannt, auf das in Artikel 19 Absatz 26 der Verfahrensregeln für die Mediation verwiesen wird.

3. Informationen über Fälle, deren Prüfung an die ELA verwiesen wird, und einschlägige Unterlagen sollten elektronisch ausgetauscht werden, um sicherzustellen, dass der Inhalt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfahrensregeln für die Mediation angemessen anonymisiert ist.

## **Teil II – Zusammenarbeit bei der Mediation**

### **A. Rolle und Zuständigkeit von SOLVIT**

#### **Artikel 3 – Für eine Verweisung zugelassene Fälle**

1. Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 6 dieser Vereinbarung kann SOLVIT Fälle, die in der SOLVIT-Datenbank als ungelöst abgeschlossen wurden, an die ELA verweisen, damit diese sich zwecks Zulassung zum Mediationsverfahren damit befasst. Bei diesen Fällen konnte im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens keine Lösung gefunden werden.
2. Nur ungelöste Fälle im Zusammenhang mit der Anwendung von Unionsrecht in Bereichen, die unter die Gründungsverordnung fallen, wie in deren Artikel 1 Absatz 4 dargelegt, werden zur Mediation an die ELA verwiesen.

#### **Artikel 4 – Verweisung des Falls im gegenseitigen Einvernehmen der nationalen SOLVIT-Stellen**

1. SOLVIT-Fälle werden in der Regel von zwei SOLVIT-Zentren bearbeitet, der „Heimat-SOLVIT-Stelle“<sup>3</sup> und der „federführenden SOLVIT-Stelle“<sup>4</sup>. Die beiden Stellen arbeiten offen und transparent zusammen, um rasche und wirksame Lösungen für die Antragsteller zu finden, und haben den bestmöglichen Überblick über den Fortschritt der Fälle.
2. Bevor die nationalen SOLVIT-Stellen die Prüfung eines Falls an die ELA verweisen, sollten sie sich einig sein, dass das ELA-Mediationsverfahren ein geeigneter Schritt hin zu einer Lösung ist, wenn es im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens und seiner Mechanismen nicht gelingt, eine praktische Lösung zu finden. Die SOLVIT-Stellen sollten sorgfältig prüfen, ob die rechtlichen Fragen, die der ungelöste Fall aufwirft, in den Anwendungsbereich der Gründungsverordnung fallen. Sie sollten innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem der Fall in der SOLVIT-Datenbank als ungelöst abgeschlossen wurde, eine Einigung bezüglich der Verweisung erzielen.

#### **Artikel 5 – Informelle Rechtsberatung**

1. Gemäß der Empfehlung der Kommission können Sachverständige der Kommission die nationalen SOLVIT-Stellen unterstützen und fördern, indem sie in komplexen Fällen auf Ersuchen der SOLVIT-Stellen informelle Rechtsberatung leisten. Eine solche Beratung ist lediglich informell, optional und für die Kommission nicht verbindlich. Die informelle Rechtsberatung der Kommission fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. EWR-Länder sollten Anträge nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit prüfen.

---

<sup>3</sup> „Heimat-SOLVIT-Stelle“: die SOLVIT-Stelle in dem Mitgliedstaat, der die engste Verbindung zum Antragsteller hat, die z. B. auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz, der Einrichtung oder dem Ort, an dem der Antragsteller die entsprechenden Rechte erworben hat, basiert, Teil I Abschnitt B Nummer 7 der Empfehlung 2013/461/EU.

<sup>4</sup> „Federführende SOLVIT-Stelle“: die SOLVIT-Stelle des Mitgliedstaats, in dem die mutmaßliche Verletzung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Binnenmarkts erfolgt ist, Teil I Abschnitt B Nummer 8 der Empfehlung 2013/461/EU.

2. Die nationalen SOLVIT-Stellen werden aufgefordert, während des SOLVIT-Verfahrens informelle Rechtsberatung von den Dienststellen der Kommission einzuholen, um die unterschiedlichen Standpunkte miteinander in Einklang zu bringen und die Quelle und die Art der Streitigkeit zu ermitteln. Diese Beratung sollte der ELA zusammen mit der Verweisung der Prüfung des Falls übermittelt werden.

## **Artikel 6 – Verfahren für die Verweisung des Falls von nationalen SOLVIT-Stellen an die ELA**

1. Sobald sich die SOLVIT-Stellen einvernehmlich auf die Verweisung eines Falls an die ELA verständigt haben, sollten sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ihre zuständige nationale Behörde und die in Artikel 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung genannte Kontaktstelle EK SOLVIT unterrichten.
2. Die nationalen SOLVIT-Stellen sollten vereinbaren, welche nationale SOLVIT-Stelle für die Verweisung zuständig ist (die „verweisende Stelle“).
3. Die verweisende Stelle sollte den Fall an die Kontaktstelle weiterleiten, die für die ELA gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung benannt wurde.
4. An die ELA verwiesene Fälle müssen alle in Anhang 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Unterlagen umfassen.
5. Die für die ELA benannte Kontaktstelle bestätigt den Eingang der Verweisungen durch die verweisende Stelle.

## **B. Rolle und Zuständigkeit der ELA**

### **Artikel 7 – Prüfung der Verweisung durch SOLVIT**

1. Nach Eingang der Verweisung durch die betreffende nationale SOLVIT-Stelle prüft die ELA innerhalb von 15 Arbeitstagen die Falldarstellung und alle anderen vorgelegten Unterlagen und stellt fest, ob die Streitigkeit in den Anwendungsbereich der Mediation gemäß Artikel 3 dieser Vereinbarung fällt.
2. Die ELA kann von den beteiligten nationalen SOLVIT-Stellen zusätzliche Informationen und/oder Klarstellungen anfordern, um den Fall eingehend zu prüfen, bevor sie über die Einleitung eines Mediationsverfahrens entscheidet.
3. Fällt die verwiesene Streitigkeit nicht in den Anwendungsbereich der ELA, so unterrichtet die ELA die verweisende nationale SOLVIT-Stelle und EK SOLVIT entsprechend. Fällt die Streitigkeit in den Anwendungsbereich ihrer Mediation, kann die ELA auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 der Gründungsverordnung von sich aus die Einleitung eines Mediationsverfahrens vorschlagen. In diesem Fall gelten die anwendbaren Bestimmungen der Verfahrensregeln für die auf Vorschlag der ELA eingeleitete Mediation. Zudem informiert die ELA die verweisende Stelle und EK SOLVIT.

### **Artikel 8 – Unterrichtung von EK SOLVIT**

1. Die ELA sollte EK SOLVIT gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung über ihre Entscheidung und andere Tätigkeiten während eines Mediationsverfahrens unterrichten, das auf der Grundlage von Fällen eingeleitet wird, die von der verweisenden Stelle weitergeleitet werden.

2. Die ELA teilt EK SOLVIT innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Entscheidung mit, ob der Fall zur Mediation zugelassen werden kann und ob die ELA von sich aus ein Mediationsverfahren für den verwiesenen Fall vorschlagen wird, und begründet diese Entscheidung.
3. Wenn die ELA das Mediationsverfahren auf der Grundlage eines von der verweisenden Stelle übermittelten Falls einleitet, unterrichtet sie EK SOLVIT innerhalb von zehn Arbeitstagen über jede Phase des Mediationsverfahrens und dessen Ergebnisse.

### **Artikel 9 – Berichterstattung durch die ELA**

Gemäß Artikel 13 Absatz 13 der Gründungsverordnung und gemäß den Verfahrensregeln für die Mediation berichtet die ELA der Kommission zweimal jährlich in Bezug auf die Ergebnisse der von ihr behandelten Mediationsfälle und über Fälle, die nicht weiterverfolgt wurden. Dies umfasst Informationen über die im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeiteten Fälle.

## **Teil III – Verschiedenes**

### **Artikel 10 – Bewertung der Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien bewerten gemeinsam zunächst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und anschließend bei Bedarf die bei der Durchführung dieser Vereinbarung erzielten Fortschritte.

### **Artikel 11 – Beilegung von Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, werden im Wege der Konsultation und Verhandlung zwischen Vertretern der Vertragsparteien beigelegt.

### **Artikel 12 – Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich. Sie treten am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

### **Artikel 13 – Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.

### **Artikel 14 – Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(elektronisch unterzeichnet)

(elektronisch unterzeichnet)

MARIUS-COSMIN BOIANGIU  
EXEKUTIVDIREKTOR

MARY VERONICA TOVSAK PLETESKI  
DIREKTORIN

## ANHANG 1

### *In die Falldarstellung gemäß Artikel 6 aufzunehmende Angaben*

Zweck: Einigen sich die nationalen SOLVIT-Stellen darauf, einen Fall zur Mediation an die ELA zu verweisen, sollten in dem übermittelten Ersuchen die Bedenken beider nationalen SOLVIT-Stellen, von denen das Ersuchen gestellt wird, klar geschildert werden. Dies geschieht mittels einer Falldarstellung, anhand deren die ELA die Ursache und Art der Streitigkeit bestimmen kann. Die Falldarstellung enthält keinerlei personenbezogene Daten.

Die Falldarstellung enthält:

#### **1. Allgemeine Angaben**

- Eine Schilderung des Streitfalls, einschließlich der Standpunkte der beiden nationalen SOLVIT-Stellen zum Sachverhalt und zur Anwendung des Unionsrechts
- die beteiligten nationalen Behörden
- die Hauptstreitpunkte
- den/die der Streitigkeit zugrunde liegenden Unionsrechtsakt(e)
- die Kontaktstelle der verweisenden Stelle
- Bestätigung der einvernehmlichen Zustimmung zur Verweisung durch die beiden SOLVIT-Stellen

#### **2. Zusätzliche Unterlagen**

- Informelle Rechtsberatung durch die Kommissionsdienststellen, falls in dem betreffenden Fall erfolgt

#### **3. Sonstige(r) beteiligte(r) Interessenträger**

- Einbeziehung von Sozialpartnern auf nationaler Ebene
- Sonstige(r) Interessenträger

#### **4. Die soziale Sicherheit betreffende Fälle**

- Betrifft der ungelöste Fall die Anwendung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, sind Angaben dazu erforderlich, ob der Fall schon von einer der Vertragsparteien an die Verwaltungskommission für die Koordinierung der

Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>5</sup> (im Folgenden „Verwaltungskommission“) verwiesen wurde. Falls ja, sind entsprechende Angaben (z. B. Datum) zu machen.

- Haftungsausschluss:
  - Die ELA wird die Verwaltungskommission über alle Streitigkeiten, die in die Mediation durch die Behörde verwiesen werden und gänzlich oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betreffen, informieren. Dabei wird die detaillierte Darstellung an die Verwaltungskommission weitergeleitet.
  - Im Einvernehmen mit den am Streitfall beteiligten Mitgliedstaaten kann die Verwaltungskommission die ELA ersuchen, in den Bereich der sozialen Sicherheit fallende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen.
  - Jeder von der Streitigkeit betroffene Mitgliedstaat kann die ELA ersuchen, die soziale Sicherheit betreffende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen.
  - Werden nach Einleitung des Mediationsverfahrens neue Aspekte in den Streitfall eingeführt, die die soziale Sicherheit betreffen und anfangs nicht ersichtlich oder dokumentiert waren, wird die ELA das Verfahren aussetzen und die Verwaltungskommission informieren. Die Verwaltungskommission wird innerhalb einer bestimmten Frist entscheiden können, ob sie um Verweisung des Streitfalls ersucht, und die ELA wird diese Entscheidung abwarten, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.
  - Falls der Streitfall Teile der neuen Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009<sup>6</sup> betrifft, liegt dies außerhalb des Anwendungsbereichs des ELA-Mediationsverfahrens.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).